



## Preise zur Verleihung eines Standrohres:

(Preisangabe in Netto)

Kaution	1000 €
Arbeitspreis	Laut gültigem Preisblatt „Allgemeiner Tarif der Stadtwerke Weinheim GmbH“
Tagesmiete (Exklusive 7% Mehrwertsteuer)	5€
Kosten für die Beschädigung ein Standrohres	1000 €
Kosten für die Beschädigung des Systemtrenners	1000 €
Kosten, sollte das Standrohr defekt sein	1000 €

## Bedienungsanleitung - Standrohr

Die Wasserentnahme aus Hydranten der Stadtwerke Weinheim GmbH ist nur über Standrohre mit Wasserzählern zulässig, die von den Stadtwerken Weinheim nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen und nach Abschluss eines Mietvertrages ausgegeben werden.

### Nutzungshinweise

1. Der Hydrant ist nach dem Öffnen des Deckels von jeglicher Art Schmutz zu befreien.
2. Während der Nutzung der Hydranten ist der Mieter in vollem Umfang für die Verkehrssicherung sowie die Sicherung des Standrohres verantwortlich.
3. Vor dem Öffnen des Hydranten ist bei aufgesetztem Standrohr sicherzustellen, dass das Zapfventil am Standrohr geschlossen ist, um Beschädigungen des Wasserzählers zu vermeiden.
4. Die Wasserentnahme darf nur über den Zapfhahn des Standrohres erfolgen.
5. Das Aufstecken von Rohren oder des Bedienungsschlüssels als Verlängerung auf die Griffstücke ist verboten.
6. Sind sie beschädigt, dürfen sie nicht weiter benutzt und müssen unverzüglich der Stadtwerke Weinheim GmbH zurückgegeben werden. Das gilt auch bei Beschädigung der Plomben am Standrohr. Es ist ausdrücklich untersagt, selbst Instandsetzungsmaßnahmen oder bauliche Veränderungen an dem Standrohr oder Zähler vorzunehmen. Eine Demontage des Systemtrenners ist strengstens untersagt.

### Anleitung zur ordnungsgemäßen Benutzung des Standrohres

- Vor jeder Inbetriebnahme ist das Standrohr gründlich und kräftig zu spülen.
- Der Unterflurhydrant ist vor dem Aufsetzen des Standrohres durch vorsichtiges Öffnen des Schiebers zu spülen. Dieser Vorgang ist so lange zu wiederholen, bis die Wasseraustrittsstelle frei von Schmutz ist.
- Beim Aufstellen des Standrohres ist darauf zu achten, dass ein vorher auf Sauberkeit geprüftes Unterteil vollständig in den Klauen des Hydranten eingedreht ist, bevor durch Rechtsdrehung die Befestigung auf den Hydranten erfolgt.
- Es ist untersagt, an den Auslaufventilen des Standrohres zu drehen.
- Die Hydranten dürfen nur langsam geöffnet und geschlossen werden. Bei Gebrauch sind die Hydranten stets voll aufzudrehen (bis zum Anschlag).
- Die Menge der Wasserentnahme darf nur über den Zapfhahn des Standrohres geregelt werden.
- Findet keine Entnahme statt, ist der Hydrant vollständig zu schließen.
- Es darf keine Zugbelastung auf das Standrohr und dessen Anschlussschläuche wirken.
- Der Hydrant ist mit dem Schieberschlüssel zu schließen. Das Standrohr ist durch Öffnen des Zapfhahns vom Druck zu entlasten.
- Das Standrohr ist durch Linksdrehung am Griffstück vom Unterflurhydranten zu nehmen. Der Hydrant ist mit dem Deckel zu verschließen.

## 1 Wasserentnahme

Im Netzgebiet des Vermieters sind ausschließlich Standrohre mit Wasserzählern der Stadtwerke Weinheim GmbH zu benutzen. Die Standrohre werden von der Stadtwerke Weinheim GmbH nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen nach Hinterlegung einer Kaution vermietet. Sollten fremde, nicht von der Stadtwerke Weinheim GmbH ausgegebene Standrohre, festgestellt werden, so sind diese von der Stadtwerke Weinheim GmbH einzuziehen.

## 2 Antrag

Der Bezug von Wasser über Standrohre kann bei der Stadtwerke Weinheim GmbH (nachfolgend Vermieter genannt) mit dem Vordruck „Antrag für die Bereitstellung eines Standrohres“ beantragt werden.

## 3 Aushändigung

Die Ausgabe eines Standrohres erfolgt an den Mieter oder einen mit der Abholung eines Standrohres beauftragten Dritten. Die Antragsbedingungen gemäß Ziffer 1 bleiben hiervon unberührt und müssen erfüllt sein. Der Abholer des Standrohres hat bei Empfang den ordnungsgemäßen Zustand (äußere Beschaffenheit und Plombe) sowie den Zählerstand mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

Die Abholung des Standrohres erfolgt ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung.

Zur Abholung benötigen Sie den Überweisungsbeleg sowie einen gültigen Personalausweis.

Die Standrohrausgabe erfolgt:

SWW Lager, Hertzstraße 1, 69469 Weinheim.

## 4 Handhabung

Der Mieter erhält eine Bedienungsanleitung für den Umgang mit Standrohren ausgehändigt. Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die Anleitung vor Gebrauch des Standrohres gelesen und verstanden hat.

## 5 Mietvertrag und Mietvertragsdauer

Der Mietvertrag zwischen der Stadtwerke Weinheim GmbH und dem Mieter beginnt mit dem Tag der Ausgabe eines Standrohres und endet mit dem Tag der Abgabe eines Standrohres. Spätestens alle 6 Monate hat der Mieter seiner Vorzeigepflicht gegenüber dem Mieter nachzukommen. Eine Überlassung des Standrohres an Dritte, ist ohne Zustimmung des Vermieters unzulässig, ebenso der Einsatz in einem nicht von der Stadtwerke Weinheim GmbH versorgten Gebiet.

## 6 Beendigung des Mietverhältnisses

Der Vermieter ist berechtigt, das Mietverhältnis jederzeit fristlos bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder ordentlich an jedem Tag zum Ablauf des folgenden Tages zu kündigen. Schriftform für die Kündigung ist nicht erforderlich. Wird nach erfolgter Kündigung das Standrohr nicht fristgerecht zurückgegeben, erfolgt eine kostenpflichtige Abholung durch den Vermieter. Hierfür werden dem Mieter Kosten in Höhe des dem Vermieter entstandenen Aufwandes in Rechnung gestellt.

## 7 Haftung

Der Mieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Beschädigungen aller Art, die am Mietgegenstand oder bei dessen Gebrauch an Hydranten sowie sonstigen Leitungseinrichtungen entstehen. Der Mieter ist unterrichtet, dass bei einem nicht voll geöffneten Hydrantenschieber Schäden im Straßenkörper entstehen können, für die er haftbar gemacht wird. Für Schäden, die dem Vermieter durch eine vom Mieter verursachte Verunreinigung des Wassers/Grundwassers entstehen, haftet der Mieter ebenfalls im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle des Verlustes eines Standrohres ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich über den Verlust zu informieren. Wird ein als Verlust gemeldetes Standrohr vom Mieter wieder aufgefunden, ist dieses unverzüglich

an den Vermieter zurückzugeben. Sofern das Standrohr voll funktionsfähig ist und Zählwerk und Plombe unbeschädigt sind, wird der Nutzungsausfallschaden nur bis zum Rückgabezeitpunkt in Rechnung gestellt. Wird ein vom Mieter als Verlust gemeldetes Standrohr im Versorgungsgebiet des Vermieters oder in fremden Versorgungsgebieten vom Mieter eingesetzt oder einem Dritten zur Nutzung überlassen, so erfüllt dies den Tatbestand einer strafbaren Handlung. In diesem Falle wird der Vermieter Strafanzeige gegen den Mieter erstatten.

## 8 Absicherung

Die Absicherung der Gefahrenstelle ist durch den Mieter sicherzustellen. Für die Verkehrssicherungspflicht ist der Mieter verantwortlich (u.a. durch Aufstellen von Leitkegeln, Absperrschranken o.ä. im Bereich der Straßen, Parkplätze, Radwege, Gehwege usw.). Die unmittelbare Umgebung des Hydranten ist von Materialien, Baustoffen, Geräten und Fahrzeugen freizuhalten. Die Zugänglichkeit zum Hydranten ist jederzeit sicherzustellen, z.B. für Feuerlöschzwecke. Die Frostsicherung ist bei Frosttemperaturen sicherzustellen. Glatteisbildung im Bereich des Hydranten bzw. des Standrohres ist zu vermeiden.

## 9 Überprüfung und Ablesung

Bei längerer Mietdauer ist der Mieter verpflichtet, das überlassene Standrohr im Turnus von 6 Monaten regelmäßig bei der Stadtwerke Weinheim GmbH zwecks Überprüfung und Verbrauchsfeststellung vorzuzeigen. Bei Schäden am Standrohr und/oder Messeinrichtung bzw. Plombe verpflichtet sich der Mieter, das Standrohr unverzüglich dem Vermieter zurückzugeben. In einem solchen Fall erfolgt ein Austausch nur gegen Kostenerstattung des beschädigten Standrohres. Die Kosten können dem Preisblatt im Formular „Antrag für die Bereitstellung eines Standrohres“ entnommen werden.

## 10 Rückgabe eines Standrohres

Der Mieter hat am Ende der Mietdauer das Standrohr in einem ordnungsgemäßen Zustand beim Vermieter persönlich oder durch einen Bevollmächtigten abzugeben.

Sie können das Standrohr zu folgenden Zeiten abgeben:

Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr - 11:30 Uhr  
und 12:30 Uhr - 15:30 Uhr  
Freitag 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Die Standrohrrückgabe erfolgt:

SWW Lager, Hertzstraße 1, 69469 Weinheim.

Vom Vermieter wird im Beisein des Mieters/ Bevollmächtigten sofort geprüft, ob das Standrohr voll funktionsfähig ist und Zählwerk und Plombe unbeschädigt sind. Sollte ein Defekt/Manipulation festgestellt werden, ist dies zu protokollieren und von dem Mieter /Bevollmächtigten gegenzuzeichnen. Verzichtet der Mieter /Bevollmächtigte auf die Anwesenheit und Gegenzeichnung der Prüfung, erkennt der Mieter das Ergebnis der Prüfung an. Gegen den Inhalt des Protokolls ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig.

## 11 Vertragsbruch

Die Nichteinhaltung dieser Bedingungen durch den Mieter oder die Nichtzahlung des Wasserverbrauchs bei Vorlage der Rechnung hat den sofortigen Einzug des Standrohres zur Folge.

## 12 Nutzungsgebühr

Der Mieter hat der Stadtwerke Weinheim GmbH eine tägliche Nutzungsgebühr zu zahlen. Die aktuell geltenden Kosten sind auf dem Formular „Antrag für die Bereitstellung eines Standrohres“ veröffentlicht.

## 13 Rechnungsstellung

Für den Wasserverbrauch wird der Preis laut gültigem Preisblatt „Allgemeiner Tarif“ der Stadtwerke Weinheim.

GmbH erhoben. Auch im Internet unter [www.sww.de](http://www.sww.de) einsehbar. Für den Fall, dass der Standrohrzähler aus irgendwelchen Gründen die Wasserentnahme nicht mehr anzeigt oder der Wasserzähler in defektem Zustand vorgezeigt oder abgeliefert wird, ist für die Zeit nach der Ablesung der Durchschnittsverbrauch der letzten 6 Monate, jedoch mindestens 50 m<sup>3</sup> monatlich, zu zahlen. Die Abrechnung von Miet- und Verbrauchspreis erfolgt tagesgenau. Nach Beendigung des Mietvertrages erfolgt eine Schlussabrechnung. Ersatzansprüche werden dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt. Zu den Ersatzansprüchen gehören auch geschätzte Verbrauchsnachforderungen im Falle von Defekten oder Manipulationen am Standrohr. Ersatzansprüche bei Beschädigung oder Verlust von Standrohren werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

**14 Umsatzsteuer**

Das Miet- und Mengenpreisentgelt unterliegen der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Die Umsatzsteuer beträgt beim Mietpreis sowie beim Mengenpreis derzeit 7 %.

**15 Schlussbestimmungen**

Die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“, in der jeweils gültigen Fassung, ist Bestandteil des Mietvertrages, soweit die vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehen